



LANDKREIS EICHSFELD

Pressemitteilung

Nr. 2010 / 086

Heilbad Heiligenstadt, den 08.07.2010

Freilandhaltung von Wassergeflügel ist anzuzeigen

Das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld erinnert alle Geflügelhalter des Landkreises daran, dass Wassergeflügel, welches nicht grundsätzlich im Stall gehalten wird, dem Veterinäramt als Freilandhaltung schriftlich anzuzeigen ist. Entsprechende Anmeldevordrucke können beim Veterinäramt in Leinefelde bezogen werden.

Nach wie vor besteht eine latente Gefahr der Einschleppung des Influenzavirus durch Wildvögel, deshalb kann eine Freilandhaltung von Wassergeflügel nur dann gestattet werden, wenn der Geflügelhalter seiner Anzeigepflicht vor Beginn der beabsichtigten Freilandhaltung nachkommt. Tierseuchenrechtliche Auflagen, wie Bestandsregisterführung über Zu- und Abgänge von Geflügel sowie die gemeinsame Haltung einer bestimmten Anzahl von Hühnergeflügel mit Enten und Gänsen, sind einzuhalten. Nähere Informationen dazu wurden bereits in den vergangenen Jahren dem betroffenen Personenkreis mitgeteilt und haben unveränderte Gültigkeit.

Bei Bedarf stehen Mitarbeiter des Veterinäramtes für eine Beratung des Geflügelhalters gern zur Verfügung (Tel.: 036074 / 650 3901). Es ergeht die dringende Aufforderung um Einhaltung der Vorschriften, um eine Einschleppung und Verbreitung des Geflügelpestvirus in unsere Nutzgeflügelbestände zu verhindern. Das Veterinäramt wird stichprobenartige Kontrollen ab Monat August vornehmen. Ebenso wird nochmals darauf hingewiesen, Hühner und Puten regelmäßig entsprechend den Vorschriften gegen die Newcastle Disease (Atypische Geflügelpest) impfen zu lassen.